

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 30

Diez, Samstag den 5. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird bestimmt:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Salzheringe im Inland der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Salzheringe übernehmen will.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommenen Salzheringe einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, sein: Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, von welchen mindestens 3 dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 der Ausschuss zuständig ist.

§ 8.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflicht können die Salzheringe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 26. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) erhalten folgende Fassung:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut) 4,00 Mark,
für Rotkohl (Blaukohl) 6,50 Mark,
für Wirsingkohl (Savoyerkohl) 6,50 Mark,
für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 6,00 Mark,
für Kohlrüben (Stedrüben, Bruten oder Dotichen

a) für weiße Kohlrüben 2,50 Mark,

b) für gelbe Kohlrüben 3,50 Mark,

für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren

1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 3,00 M.,

2. rotfleischige Speisemöhren 5,00 Mark,

b) Karotten (kurze, rotfleischige) 8,00 Mark,

für Zwiebeln 10,00 Mark,

für Sauerkraut (Sauerkohl) 12,00 Mark.

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Verladung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pfennig für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Fässer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II.

Insofern für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut) 7 Pfennig,

für Rotkohl (Blaukohl) 11 Pfennig,

für Wirsingkohl (Savoyerkohl) 11 Pfennig,

für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 9 Pfennig,

für Kohlrüben (Stedrüben, Bruten oder Dotichen)

a) für weiße Kohlrüben 4 Pfennig,

b) für gelbe Kohlrüben 6 Pfennig,

für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren

1.) weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 5 Pfg.,

2. rotfleischige Speisemöhren 8 Pfennig,

b) Karotten (kurze, rotfleischige) 11 Pfennig,

für Zwiebeln 20 Pfennig,

für Sauerkraut (Sauerkohl) 16 Pfennig.

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage.

Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

An der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem finden im Jahre 1916 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus)

vom 20.—25. März.

2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren)

vom 10.—15. April.

3. Lehrgang für Obst- und Gemüsebewertung für Damen

vom 19.—24. Juni.

4. Lehrgang für Obst- und Gemüsebewertung für Hauswirtschaftslehrerinnen

vom 3.—15. Juli.

5. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus, Fortsetzung des Lehrgangs zu 1)

vom 24.—29. Juli.

6. Lehrgang für Obst- und Gemüsebewertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten

vom 2.—7. Oktober.

7. Lehrgang für Apfelbewertung für Damen und Herren

vom 16.—20. Oktober.

8. Lehrgang für Kriegsinvaliden (Obstbaumschnitt und -pflege, Fortsetzung der Lehrgänge zu 1 und 5)

vom 16.—21. Oktober.

9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren

vom 30. Oktober bis 4. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 2, 3, 6, 7, und 9 für Deutsche 9 Mark., für Ausländer 18 Mark.; für den Lehrgang 4 für Deutsche 18 Mark., für Ausländer 36 Mark.

Lehrgänge für „Kriegsinvaliden“ (1, 5 und 8) sind honorarfrei. Es ist erforderlich, daß die Bewerber Lust und Liebe zur Natur, praktische Veranlagung für den Gartenbau und entsprechende Vorbildung besitzen.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrgangs zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königlichen Gärtnerlehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an die Kasse der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem einzufenden, worauf die Ausfertigung der Teilnehmerkarte erfolgt.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz—Grünwald. Die nächste Station der Hoch- und Untergrundbahn ist „Dahlem-Dorf“.

Aufnahme von Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.

An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weihen- heim a. Rh.

finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Oeffentlicher Nebkurstkurs am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
4. Pflanzenschulkursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
5. Obstbaumnachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 M., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 M. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 M. zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 M.

Für den Kursus 7: Preußen 10 M., Nichtpreußen 15 M.

Für den Kursus 8: Preußen 6 M., Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königl. Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Nebkurstkurs (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Wiesbaden, 3. Februar. Die Landwirte aus der Umgegend Wiesbadens beziehen in vielen Fällen ihren Bedarf an Ferkeln und Jungschweinen aus Orten „über der Höhe“. In diesem Winter klagen sie aber sehr darüber, daß es ihnen unmöglich sei, sich mit der gewohnten Anzahl von Ferkeln zu versehen, da sehr wenige vorhanden und vielfach gar keine zu erhalten seien. Da hat's noch gute Weile, bis das Schweinefleisch billiger wird!

Der Dank der Deutschen in französischer Kriegsgefangenschaft.

WVB. Berlin, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Aus den französischen Gefangenenlagern kommt ein Nachhall der vergangenen Weihnachtszeit: Der Dank unserer Landsleute für die Weihnachtsgabe des Roten Kreuzes. Aus allen Ecken Deutschlands kamen reichliche Spenden, so daß der Gedanke, rund 100 000 Pakete nach Frankreich zu schicken, in vollem Umfange verwirklicht werden konnte. Jedes Paket enthielt Dauerwurst, Schokolade, Lebkuchen, Bonbons (in Blechdosen, die für die Gefangenen dauernd brauchbar sind), Notizkalender mit Bleistift, zwei Weihnachtskerzen, Zigarren, Schweizer „Stumpfen“ und Zigaretten. Ein Tannenzweig und ein Kärtchen mit einem Weihnachtsgruß des deutschen Roten Kreuzes gaben dem Ganzen ein festliches Aussehen. Ein Abgesandter des

Schweizer Komitees begleitete die Waggon bis Bellegarde, wo ihm von dem militärischen Kommissar des französischen Generalstabs die Versicherung gegeben wurde, daß für den Weitertransport infolge besonderer Anweisung von Paris alles vorbereitet sei. Die Mehrzahl unserer in Frankreich gefangenen Landsleute wird also ihr Paket zum Fest erhalten haben. Zu bedauern ist, daß über die nordafrikanischen Lager besonders unsichere und widersprechende Nachrichten vorlagen, so daß trotz der hingebendsten Arbeit des Schweizer Komitees gerade dorthin die Weihnachtssendungen verspätet gelangt sein werden. Doch ist den dortigen Gefangenen zu Weihnachten von den Lagerkommandanten wenigstens mitgeteilt worden, daß für jeden von ihnen ein Weihnachtspaket vom Roten Kreuz unterwegs sei. Nunmehr treffen bereits die verschiedenen Empfangsbestimmungen ein. Aus diesem Dank werden die mannigfaltigen Organisationen, die eine Erleichterung des Lebens unserer gefangenen Landsleute anstreben, Freude zu neuer Arbeit schöpfen, und alle diejenigen, die durch ihre Opferwilligkeit zum Gelingen des Liebeswerkes beigetragen haben, werden in dem Bewußtsein einer wirklich guten Tat den schönsten Lohn finden.

Merke vom Kriege.

Für vergessene deutsche Krieger, d. h. für solche tapferen Kämpfer an allen Fronten, die keine Angehörigen daheimgelassen haben oder deren Angehörige für ihre Lieben da draußen nichts zu tun vermögen, hat der bekannte „Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst“ zu Berlin W 9 im abgelaufenen alten Jahre eine sehr angereichte Tätigkeit entfaltet. Ueber 90 000 solcher Vergessenen der deutschen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande wurden durch die Hilfsbereitschaft deutscher Brüder und Schwestern der Vergessenheit entzogen; man beeilte sich, ihnen anstelle der fehlenden eigenen Familie eine warmherzige Stätte der dauernden Lebensfürsorge zu bereiten. Wieviel echter Dank dafür aus den erfreuten Herzen der überraschten Empfänger strömte, beweisen deren zahllose Zuschriften an die Wohltäter. Die Zahl der diesem Bund bekanntwerdenden Vergessenen wächst aber täglich um ein erhebliches. Heute sind schon weitere 30 000 Adressen unterzubringen! Der Bund erbittet dazu herzlichst die treue Mithilfe von Stadt und Land. Wer bei dieser schönen, vaterländischen Arbeit mithelfen will, wer einem unserer Helden das Gefühl der Vereinsamung nehmen und ihm beweisen will, daß jemand in der Heimat seiner gedenkt, der verlange von dem Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst in Berlin W 9 eine Adresse (oder mehrere). Herzlicher Dank wird nicht ausbleiben. Auch Schulen, Vereine, Stammtische und dergleichen werden gebeten, sich an dieser besonderen Liebestätigkeit, die man auch als „Kriegspatenchaft“ bezeichnet, zu beteiligen resp. dem Bund bei Gewinnung von Wohltätern behilflich zu sein.

* An den englischen Postzensor! Auch die Südamerikaner haben unter den Uebergriffen der englischen Postzensur viel zu leiden. Man pflegt daher besonders in Chile die für Europa bestimmten Briefe in mehreren gleichlautenden Exemplaren auf verschiedenen Wegen abzusenden. Jüngst fand sich, wie aus Wien mitgeteilt wird, in einem solchen Brief aus Valparaiso ein gedruckter Zettel mit folgender Mitteilung in englischer Sprache: „An den britischen Zensor! Mögen Sie diesen Brief aufhalten, wenn Sie Lust haben, aber Sie werden nicht alle seine Kopien aufhalten. Ihr möget eine Million Briefe vernichten und Tausende neutraler Schiffe aufhalten, aber Ihr werdet die Wahrheit auf ihrem Wege durch die Welt nicht aufhalten. Versucht nicht mit Wäpapiert gegen den Ozean zu kämpfen. Je mehr Ihr zu verheimlichen sucht, daß Ihr auf dem letzten Loch pfeift, desto mehr wird die Welt verstehen, daß die britische Macht der größte Schwindel ist, den es je gegeben hat. Die letzten Worte waren unterstrichen.“

Eisenbahnstücke. Oberleutnant Schober hatte mit Hilfe von Eisenbahnschienen und alten Panzerplatten nebst starken Ketten einen Panzerzug hergestellt, die er mit mehreren Maschinengewehren und siebzig Infanteristen ausrüstete. Als es sich um den notwendigen und sehr wichtigen Abbruch von Munition und zahlreichen Verwundeten aus einer Bahnstation, die von starken russischen Kräften bereits arg bedroht war, handelte, erbot sich Leutnant Esernyak, an Stelle der verwundeten Offiziere des Zugs das Kommando zu übernehmen. Da die Russen gerade aus der Richtung der Bahnlinie heranrückten, konnte Leutnant Esernyak, der noch von dem verwundeten Oberleutnant Schober und dem freiwilligen Automobilisten Oskar Schumacher kräftig unterstützt wurde, hoffen, sie so lange aufzuhalten, bis die Kranken- und Munitionszüge in Sicherheit gebracht waren. Der Panzerzug fuhr also etwa 10 Kilometer weit aus der Station dem Feinde entgegen und beschloß die russische Vorhut derart, daß sie sich regelrecht zum Gefecht entwickeln mußte, womit bereits Zeit gewonnen war. Die Russen mußten aber auch ihre Haupttruppe mit der Artillerie in das heftige Gefecht unterstützend eingreifen lassen, da die Vorhut keinen Erfolg hatte. Schließlich feuerte die russische Artillerie mit Granaten auf den Zug, so daß sich dieser zurückziehen mußte, da die Lokomotive in höchster Gefahr war, unbrauchbar zu werden. Die Rückfahrt wurde aber nur ein kurzes Stück bis hinter eine deckende Hügelkette unternommen; die nachdrängenden Russen wurden neuerdings mit heftigem Maschinengewehrfeuer überschüttet und erlitten sehr große Verluste, so daß sie abermals zum Stehen gebracht wurden. Nun konnte der Panzerzug in die Station zurückkehren, weil die Verladung und die Abfahrt der zu rettenden Züge bereits sicher erfolgt war. Da ergab sich für diesen Zug noch ein drittes Gefecht: In der Station angekommen, bemerkte Leutnant Esernyak, daß einer unserer Flieger, der beim Bahnhof wegen Benzinmangels niedergegangen war, um dort seinen Vorrat zu ergänzen, in höchste Gefahr geriet, von Kosaken gefangen genommen zu werden. Nun trat der Zug zum drittenmal in Tätigkeit und vertrieb die Russen, so daß der Flieger in Ruhe seinen Brennstoffbehälter füllen und wieder aufsteigen konnte. — Aus der „Illustrierten Geschichte des Weltkrieges 1914-15“ (Verlag der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig, Wien).

Literarisches.

„**Neue Forschungen aus der Altsteinzeit**“ schildert an der Hand eines schönen Bildermaterials der bekannte Basler Vorgeschichts-Forscher Otto Hauser, der bekanntlich zu Beginn des Krieges aus Frankreich flüchten mußte, in dem eben erschienenen 38. Kriegsheft der Zeitschrift „Zur guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W. 57. Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pfg.). Nach einer Einführung in das hochinteressante Gebiet der Forschungen frühster menschlicher Kultur berichtet Hauser von seinen eignen Grabungen, die u. a. zwei überaus kostbare Skelettfunde von Urzeitaffen zu Tage gefördert. Er erwähnt dann ferner seine jüngste Entdeckung: Die erste altsteinzeitliche Opferstätte, die nach ihrem ganzen Kulturinhalt große Bedeutung gewinnen wird, und schließlich stellt er dar, wie der Urzeitmensch das Feuer gezeugt und gepflegt hat.

(!) Die Nationalliberalen Blätter sind auf Veranlassung des Geschäftsführenden Ausschusses der Nationalliberalen Partei seit dem 1. Januar d. J. in eine Halbmonatschrift mit dem Titel „**Deutsche Stimmen**“ umgewandelt und unter die Leitung der Abgeordneten Dr. Hugo Böttger gestellt worden. Die „Deutschen Stimmen“ werden sich, wie aus dem Probeheft schon zu ersehen, größter Vielseitigkeit und Aktualität befleißigen und ein anschauliches Bild von den Strömungen der Zeit auf sozialem, wirtschaftlichen und politischem Gebiete geben.

(!) Die Nationen und ihre Philosophie. Ein Kapitel zum Weltkrieg von Wilhelm Wundt. Taschenausgabe. In Leinwand gebunden 1 Mark 20 Pfg., Alfred Kröners Verlag, Leipzig. Das Buch enthält eine in der Kürze den Meister verratende Geschichte der neueren Philosophie, die nach Nationen getrennt behandelt ist. Da das Ganze in einer klaren, allgemeinverständlichen Sprache geschrieben ist, sei das Buch den Gebildeten aller Schichten warm empfohlen.

[**Feuerversicherung**]. Der Jahresbericht der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit über das 93. Geschäftsjahr 1915 weist folgende Zahlen auf: Feuerversicherung. Versicherungssummen: 7565 818 800 Mark, Prämien: Mt. 24 602 189, 20 Pfg., Schäden: Mt. 3 559 606, 70 Pfg. — Einbruchdiebstahlversicherung Versicherungssummen: 453 231 600 Mark, Prämien: Mt. 465 653, 40 Pfg., Schäden Mt. 64 413, 30 Pfg. Der Ueberschuß beträgt Mt. 19 326 842, 60 Pfg. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 73 Proz. der eingezahlten Prämien, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß der niedriger bemessenen Bruttoprämie ein Drittel dieses Prozentsatzes mit rund 24 Proz. Die Bank betreibt beide Versicherungszweige nach dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit.

Obersörkerei Hahnstätten. Holzverkauf.

Samstag, den 12. Februar in Burgschwalbach, Deutsches Haus von 9 1/2 Uhr an. Schußbezirke Pantod und Kettenbach: Distrikte 30 Jungwald und 37 Ziegenhede. Eiche: 32. Nm. Rutzollen 2,4 Meter lang, 77 Nm. Scheit und Knüppel. Buche: 297 Nm. Scheit und Knüppel, 3330 Wellen, 240 Nm. unaufgearbeitete Reiser. Kiefer: 3 Nm. Scheit und Knüppel. Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht. (8264)

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 9. Februar 1916, vormittags 10 Uhr

Kommen in dem Gemeindefeld Hirschberg in den Distr. Blikerstein und Stedterhad II

730 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel
3400 Buchen-Wellen

Öffentlich zur Versteigerung. Anfang Blikerstein.

Hirschberg, den 2. Februar 1916.

Achenbach, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Am 7. Februar 1916,

Kommen im Gemeindefeld Laufenfelden, Distrikt Gräben 16, Aarseite, zur Versteigerung:

660 Nm. Buchen — Eichen — Scheitholz u. Knüppelholz
5140 Stück Buchen — Eichen — Wellen

Vormittags 10 1/2 Uhr anfangend an Nr. 486

Laufenfelden, den 31. Januar 1916.

(8238)

Bender, Bürgermeister.

Fussbodenöl — Ersatz staubbindend, behörbl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt Albert Kauth, Gms, Tel. 29. (8084)